

S A T Z U N G
des Fördervereins „Gemeinsam in Knieper West“ e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein „Gemeinsam in Knieper West“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist: 18435 Stralsund.

§ 2
Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein „Gemeinsam in Knieper West“ e.V. mit Sitz in Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familien- und Altenhilfe
- die Förderung der Kultur und Bildung
- die Schaffung und Erhaltung von Räumlichkeiten, die der Ausübung dieser Arbeit dienen

Der Verein versteht sich als Förderkreis für ein gutes Miteinander im Stralsunder Stadtteil Knieper West.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Generationsübergreifende Projekte im Stadtteil Knieper West
- Ausführung von Projekten einer offenen Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Förderung der sozial-diakonischen Arbeit innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern möchte.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn spätestens bis zum 30.09. schriftlich der Austritt erklärt wird. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod des Mitgliedes oder bei der Auflösung juristischer Personen.

- (4) Mitglieder, die in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der gesamte Betrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum in voller Höhe im laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Funktionen des Schatzmeisters und Schriftführers werden aus ihrer Mitte bestimmt.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.
- (3) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.
Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Über seine Sitzung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere alle Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Umsetzung der Vereinsziele
- b) die Festsetzung von Grundsätzen der Förderung und deren Umsetzung
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse, die Erstattung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist jedoch auch einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in den Punkten 5 und 6 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden und am Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Änderungen der Vereinssatzung und die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Hierzu ist die Anwesenheit von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder notwendig.
- (6) Bei der Durchführung von Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) die Entgegennahme des Finanzberichtes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 10
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Bereich zuständige Kirchgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Vereinsatzung vom 18.07.2000 mit den Änderungen vom 16.11.2000, 24.05.2014 und vom 26.05.2016 wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die folgenden Unterschriften bestätigt: